II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Benennung der Persönlichkeiten, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen

(1999/499/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM DESIGNIERTEN PRÄSIDENTEN DER KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 215,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 128,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit einer anläßlich des Europäischen Rates vom 24. März 1999 angenommenen Erklärung haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen Herrn Romano Prodi als die Persönlichkeit benannt, die sie zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

(2) Mit seiner Entschließung vom 5. Mai 1999 hat das Europäische Parlament diese Benennung gebilligt.

(3) Mit seiner Erklärung vom 9. Juli 1999 hat Herrn Romano Prodi das Ergebnis seiner Kontakte mit den Regierungen der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(4) Angesichts des am 16. März 1999 erfolgten Gemeinsamen Rücktritts der bis zum 22. Januar 2000 ernannten Kommissionsmitglieder muß es der neuen Kommission ermöglicht werden, ihr Amt so bald wie möglich anzutreten und ihre Arbeit mit einem vollständigen Mandat ab dem 23. Januar 2000 für die fünf nachfolgenden Jahre fortzuführen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, im Einvernehmen mit Herrn Romano Prodi, benannter Präsident der Kommission, beabsichtigen, die nachstehend genannten Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen, sowohl zur Ersetzung der derzeitigen zurückgetretenen Kommissionsmitglieder für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit bis zum 22. Januar 2000 als auch für die fünf nachfolgenden Jahre, d. h. vom 23. Januar 2000 bis zum 22. Januar 2005:

— Herr Michel Barnier
— Herr Frits Bolkestein
— Herr Philippe Busquin
— Herr David Byrne
— Frau Loyola de Palacio del Valle Lersundi
— Frau Anna Diamantopoúlou
— Herr Franz Fischler
— Herr Neil Kinnock
— Herr Pascal Lamy
— Herr Erkki Liikanen
— Herr Mario Monti
— Herr Poul Nielsen
— Herr Christopher Patten
— Frau Viviane Reding
— Frau Michaele Schreyer
— Herr Pedro Solbes Mira
— Herr Günter Verheugen
— Herr António Vitorino
— Frau Margot Wallström.

(2) Der benannte Präsident und die benannten übrigen Mitglieder der Kommission bedürfen als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel den 19. Juli 1999.

Der Präsident

T. HALONEN